

(2) Die vereinnahmten Abführungsbeträge sind an den Staatshaushalt abzuführen. Der Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates legt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest, welcher Prozentsatz der Zentralstelle zur Deckung ihres Aufwandes verbleibt.

§10

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1964

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V. Siebold
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung.

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 33 der Energieverordnungsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung folgendes Statut erlassen:

§ 1

Stellung

(1) Die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachstehend Zentralstelle genannt) ist das zentrale wissenschaftlich-technische Organ für die Erarbeitung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung, für ihre Verallgemeinerung und für die Kontrolle der Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die Zentralstelle unterhält Außenstellen (bisher Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung).

(3) Die Zentralstelle ist der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

Aufgaben, Pflichten und Rechte

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Zentralstelle besteht in der Erarbeitung der technisch-ökonomischen Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung sowie in der Anleitung, Unterstützung und Kontrolle bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Energieanwendung in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie konzentriert sich besonders auf den volkswirtschaftlich optimalen Einsatz der Energieträger, die Einführung verbesserter Verfahren der Energieanwendung sowie auf Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs.

(2) Das Aufgabengebiet der Zentralstelle erstreckt sich auf die Anwendung der Energieträger in allen Bereichen der Volkswirtschaft sowie auf die Energie-

umwandlung in Dampferzeugern bis 64 t/h Dauerleistung (in Kraftwerken bis 200 t/h) und in Schwachgasgeneratoranlagen außerhalb des Industriezweiges Energie.

§3

(1) Die Zentralstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Schaffung methodischer Grundlagen zur Ausarbeitung, Anwendung und ständigen Verbesserung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung.

Dokumentation, Kontrolle und Auswertung von Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung.

Information der Leitungen der Industrie- und Wirtschaftszweige über die besten Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Verbesserung der Wirkungsgrade und der Senkung des spezifischen Energieverbrauchs.

2. Einflußnahme auf wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und sonstige Institutionen mit dem Ziel der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei Energieanwendungsprozessen, insbesondere durch Entwicklung und Anwendung ökonomischer Hebel, Anwendung von Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung, ordnungsgemäße Ausstattung von Anlagen und Anlagenteilen mit Meß- und Regeleinrichtungen, zielstrebige Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen auf der Grundlage komplexer Programme im Rahmen des Planes Neue Technik und Gewährleistung des volkswirtschaftlich richtigen Energieträgereinsatzes.

3. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Energieanwendung.

Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Energieanwendung aller Bereiche der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit der Grundrichtung der Entwicklung der Energiewirtschaft.

Auswertung der Forschungs- und-Entwicklungsergebnisse und Einflußnahme auf die Überleitung der Ergebnisse in die Praxis.

4. Ausarbeitung von Entwicklungsforderungen für energieverbrauchende Anlagen und Anlagenteile sowie Einflußnahme auf die Produktion solcher Anlagen und Anlagenteile.

Mitwirkung bei der Erarbeitung und Prüfung von Standards und sonstigen Vorschriften für energieverbrauchende Anlagen und Anlagenteile zur Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung.

5. Herausgabe von Richtlinien zur Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung bei der Errichtung und erheblichen Veränderung sowie dem Betrieb von Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen.

Prüfung von Projektierungsunterlagen im Rahmen der hierfür geltenden Festlegungen.

6. Ausführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen für Dritte zur Verbesserung der Energieanwendung und zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auf diesem Gebiet.